

GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofsordnung

der Katholischen Kirchengemeinde St. Alexander in 49844 Bawinkel vom 1. August 2026

Teil A

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

1. für die Vergabe einer Erdreihengrabstätte
 - a) für Verstorbene ab 5 Jahren
(Ruhezeit: 30 Jahre) 150,00 €
 - b) für Verstorbene unter 5 Jahren, für Tot- und Ungeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g
(Ruhezeit: 20 Jahre) 75,00 €
2. für die Vergabe einer Urnenreihengrabstätte
(Ruhezeit: 30 Jahre) 150,00 €
3. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Erdreihengrabstätte
(Ruhezeit: 30 Jahre) 1.800,00 €
4. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Urnenreihengrabstätte
(Ruhezeit: 30 Jahre) 1.200,00 €
5. für die Vergabe einer Erdwahlgrabstätte (Nutzungszeit 50 Jahre)
 - a) mit **einer** Grabstelle 250,00 €
 - b) mit **zwei** Grabstellen 500,00 €
 - c) jede weitere Grabstelle 250,00 €
6. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte
 - a) um die gesamte Nutzungszeit

die unter 5. aufgeführten Gebühren

b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit

der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 5.

- | | | |
|-----|---|---|
| 7. | Die Grabstättengebühr für Fehl- und Ungeborene mit einem Gewicht unter 500 g übernimmt die Kirchengemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln | |
| 8. | für die Gestellung von Leichenträgern, soweit diese Tätigkeit nicht von Angehörigen oder Nachbarn wahrgenommen wird, je Leichenträger | 34,00 € |
| 9. | für die Benutzung
der Leichenhalle, der Friedhofskapelle, des Bestattungswagens | 150,00 € |
| 10. | für die Tätigkeit des Totengräbers einschließlich Herichten des Grabes | |
| a) | bei Grabstätten von Verstorbenen ab 5 Jahren | 850,00 € |
| b) | bei Grabstätten von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g | 100,00 € |
| c) | bei Grabstätten für Urnenbeisetzungen | 155,00 € |
| 11. | für Ausbettungen anlässlich einer Umbettung | |
| a) | von Verstorbenen ab 5 Jahren | 950,00 € |
| b) | von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g | 350,00 € |
| c) | von Aschen | 150,00 € |
| 12. | bei Umbettungen auf dem gleichen Friedhof | |
| | | zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 17.
die Totengräbergebühr nach Ziffer 16 |
| 13. | für die Aufbewahrung von Leichen, die außerhalb dieses Friedhofs beigesetzt werden sollen, je angefangenen Tag | 50,00 € |

14.	für die Aufbewahrung von Urnen nach Ablauf von 10 Tagen für jede angefangene Woche	50,00 €
15.	für die allgemeine Unterhaltung und Verwaltung des Friedhofes je Grabstelle (Liegeplatz) und Jahr: Personal-/Sachkosten: Friedhofsverwaltung/-pflege, Kosten der Abfallbeseitigung, Kosten der Wasser-/Stromversorgung auf dem Friedhof	10,00 €
16.	für die Genehmigung von Grabmälern oder sonstigen Grabaufbauten	40,00 €
17.	Verwaltungsgebühr anlässlich einer Umbettung	50,00 €
18.	für von der Kirchengemeinde zu verlegende Grabeinfassungen je lfd. Meter	90,00 €

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die jährlich anfallende Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühr bis zu fünf Jahre im Voraus zu erheben. Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Teil B.

1. Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 1. August 2026 in Kraft.
2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
3. Diese Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde Schulstraße 29, 49844 Bawinkel/in der Kirche der Kirchengemeinde Lingener Straße 3, 49844 Bawinkel. Im Pfarrbüro liegt sie montags, dienstags und donnerstags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr, in der Kirche von montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr, samstags von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr und sonntags von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Einsicht aus. Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung im Schriftenstand der Kirche der Kirchengemeinde ausgelegt sowie auf der Homepage der Pfarreiengemeinschaft Lengerich-Bawinkel veröffentlicht.

Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf die neue Gebührenordnung in der Kirche in allen Heiligen Messen eines Sonntags. Alternativ zur Tageszeitung kann eine öffentliche Bekanntmachung auch in einem von der Kommune allein oder gemeinsam mit mehreren anderen Kommunen herausgegebenen gedruckten amtlichen Verkündungsblatt oder in einem im Internet bereitgestellten elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Kommune erfolgen.

4. In dem Schriftenstand in der Kirche und auf der Homepage wird darauf hingewiesen, dass der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur **Friedhofsgebührenordnung**:

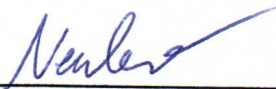
Bawinkel, 08.06.2026

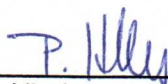
Katholische Kirchengemeinde

St. Alexander

Der Kirchenvorstand




(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzende/r



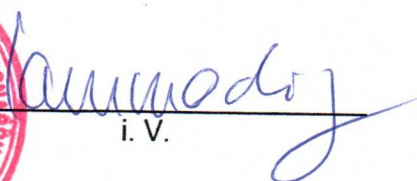
Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, 11.06.2026

Das Bischöfliche Generalvikariat





Auszug aus der geltenden Friedhofsordnung

1. Der Friedhof ist grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet. Das Betreten kann jedoch für bestimmte Zeiten untersagt werden.
2. Jeder hat sich der Würde des Friedhofes als Ruhestätte der Toten entsprechend zu verhalten.
3. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen, Rollstühle, und Rollatoren sowie Leichenwagen ausgenommen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) mit Ausnahme von Totenzetteln und dergleichen Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen,
 - e) anlässlich einer Bestattungsfeier auf dem Friedhof zu fotografieren oder zu filmen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - h) zu spielen und zu lärmern,
 - i) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.

Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Friedhofsordnung vereinbar sind, und vorstehende Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.

4. Die Ruhezeit (= Nutzungszeit an Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) der Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, die der Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, der Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g sowie der Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g 20 Jahre.
5. Bei Erdwahlgrabstätten wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 50 Jahren verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich, ohne dass ein Anspruch auf eine solche Verlängerung besteht.
6. Die Grabstätten sind mindestens zu Karfreitag und zum 1. November in Ordnung zu bringen. Gewächse dürfen benachbarte Gräber, Wege und Anlagen nicht stören. Verwelkte Pflanzen und Kränze sind auf den für die getrennte Sammlung von kompostierfähigem Material eingerichteten Platz zu bringen. Kunststoffe und andere der Kompostierung hinderliche Materialien dürfen für den Grabschmuck nicht verwandt werden. Das Aufstellen unwürdiger und nicht standsicherer Gefäße ist unzulässig. Grabmale sind dauerhaft standsicher zu fundamentieren.
7. Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften der Friedhofsordnung ist der Nutzungsberechtigte.
8. Den Anordnungen der Kirchengemeinde und des Friedhofpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
9. Die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung kann zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden.

Katholische Kirchengemeinde

St. Alexander in 49844 Bawinkel